

28.06.2002

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 814
des Abgeordneten Hubert Schulte CDU
Drucksache 13/2547

Wohnberatung für ältere und pflegebedürftige Menschen muss kompetent und kostengünstig gestaltet und erhalten werden

Wortlaut der Kleinen Anfrage 814 vom 17. April 2002:

Die Landesregierung fördert zusammen mit den Kommunen und Kreisen seit 1992 ein landesweites Projekt zur Wohnraumberatung, an dem zurzeit ca. 40 Beratungsstellen beteiligt sind.

Die Wohnraumberatung soll dazu dienen, älter werdenden Menschen den Verbleib in ihrer häuslichen Umgebung, auch im Fall von Krankheit oder Behinderung möglichst lange zu ermöglichen.

Zurzeit werden die Maßnahmen von verschiedenen Kostenträgern unterstützt. Dazu gehören das Land, die Kommunen und die Kranken-/Pflegekassen und nach eigenen Angaben des Kuratoriums Deutsche Altenhilfe, würde auch diese sich massiv an der Finanzierung beteiligen.

Deshalb frage ich die Landesregierung:

1. Welche Überlegungen bestehen, die Finanzierung der Wohnraumberatung zu verändern und die Beratung ggf. zu privatisieren?
2. Gibt es Angebote aus der privaten Wirtschaft, die Wohnraumberatungsstellen bei kompletter Kostenübernahme zu übernehmen?
3. Welche Unterschiede bei den Leistungen und Kosten bestehen zwischen öffentlich geförderten und privatwirtschaftlichen Wohnraumberatungseinrichtungen?

Datum des Originals: 26.06.2002/Ausgegeben: 02.07.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

4. Warum werden die Beratungen in den öffentlich geförderten Wohnberatungen nicht kostenfrei an den alten oder behinderten Menschen weitergegeben, sondern von diesem auch ohne dass er einen akzeptablen Lösungsvorschlag erhalten muss, mit 150 bis 450 Euro durch Abzug seiner Umbauschüsse bezahlt?
5. Warum ist der Beratungssuchende in der Regel immer noch der Meinung, dass die Beratung einer vom Land geförderten Wohnraumberatungsstelle für ihn kostenfrei ist?

Antwort des Ministers für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie vom 26. Juni 2002 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und dem Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport:

Vorbemerkung:

Die Wohnberatung in NRW wird anteilig durch Land, Kommunen sowie Pflegekassen finanziert. Die angesprochene Förderung des Kuratoriums Deutsche Altershilfe-Wilhelmine-Lübke-Stiftung e.V. (KDA) erstreckt sich nur auf die unterstützende Förderung der Sachausstattung von Beratungsstellen. Das KDA fördert hier durch einen einmaligen Sachkostenzuschuss i. H. v. maximal 80 % der Gesamtaufwendungen einer Beratungsstelle bis zu einem Betrag von 10.000 EUR je Maßnahme. Seit 1996 wurden bundesweit so 650.000 EUR bewilligt.

Zur Frage 1:

Solche Überlegungen bestehen gegenwärtig nicht. Ziel der Wohnberatung in NRW ist es, möglichst viele Menschen, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, zu erreichen. Die Wohnberatung ist ein Teil der vorpflegerischen komplementären Angebotsstruktur und ausdrücklich in § 10 Absatz 1 Landespflegegesetz benannt. Insbesondere mit der Pflegeberatung nach § 6 Landespflegegesetz hat die Wohnberatung auch gemein, dass diese Angebote die Betroffenen ergebnisoffen und trägerneutral, aber auch unabhängig von privaten Wirtschaftsinteressen informieren sollen, um einen möglichst objektiven, umfassenden Überblick über die individuell notwendigen pflegerischen sowie ergänzenden Hilfen zu geben.

Zu den Fragen 2 und 3:

Der Landesregierung liegen keine entsprechenden Angebote vor, auch dem KDA und der LAG Wohnberatung sind solche Angebote nicht bekannt. Aus diesem Grunde ist auch kein Vergleich zwischen privat-gewerblichen und öffentlich geförderten Wohnberatungsstellen möglich.

Zur Frage 4:

Wohnberatung wird von den öffentlich geförderten Wohnberatungsstellen überwiegend kostenfrei für den Ratsuchenden geleistet. Eine Ausnahme von der Kostenfreiheit bildet lediglich die Beratung eingestufte Pflegebedürftiger nach dem SGB XI. Bei diesem Personenkreis zahlt die Pflegekasse aus dem für die Wohnumfeldverbesserung zur Verfügung stehenden individuellen Leistungsbudget eine einheitliche Fallpauschale von z. Zt. 306 EUR.

Zur Frage 5:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob dies der Fall ist.